

21 A - 13547

163

Statuten



Statuten und Festsetzungen

zu einer

Wittwen- und Waisen-

Unterstützungskasse,

u n d

zu Errichtung eines Vereins zur Unterstützung für Wittwen und nachgelassene Kinder eines verstorbenen Mitglieds und zugleich einer Krankenkasse zur Unterstützung kranker Mitglieder,

welche freiwillig eingegangene Festsetzungen von jedem Mitglied des Vereins pünktlichst, prompt und unweigerlich zu erfüllen sind.

Tartu Ülikooli Ülikooli Raamatukogu
474227

Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1831.

163.



Der Druck dieser Statuten wird unter der Bedingung gestattet, daß nach Bewerkstellung desselben fünf Exemplare an die Censur-Comität eingesandt werden.

Dorpat, den 28sten Februar 1831.

Staatsrath Dr. Fr. Erdmann,
Censor.

Est. A
Tartu Riikliku Ülikooli
Korraldusku

24122

1831



§. 1.

Zuvörderst eine Kasse zu dem guten Endzweck zu errichten, wornach einer jeden Wittwe, nach dem Tode ihres Mannes, und deren Kindern, in ihrer bedrängten Lage, durch eine Kleinigkeit geholfen werden kann, und der Kasse hierdurch selbst ein namentlicher Vortheil erwächst. Daher soll die Zahl der Mitglieder für's erste noch nicht bestimmt festgesetzt werden.

§. 2.

In diesen Verein können — mit Ausnahme von Civil- und Militärbeamten, da derselbe vorzüglich nur für Handwerker errichtet worden, — aufgenommen werden Personen aus allen Ständen, die sich zur bürgerlichen Nahrung qualifiziren und untadelhafter Führung sind; jedoch muß ein aufzunehmendes Mitglied vollkommen gesund und nicht über funfzig Jahre alt seyn.

§. 3.

Das Eintrittsgeld, welches jedes in die Gesellschaft eintretende Mitglied zu zahlen hat, wird, mit Inbegriff der Wittwen-, Kranken- und Sterbekasse,




auf drei Rubel und fünfundzwanzig Kopelen S. M. festgesetzt. Wer über fünfundvierzig Jahre alt ist, zahlt bis zum funfzigsten Jahr einen halben Rubel S. M. für jedes überschießende Jahr. Eine über funfzig Jahre alte Person wird als Mitglied nicht angenommen. Dasjenige Mitglied, welches der Sterbefasse nicht beizutreten wünscht, zahlt das Eintrittsgeld zur Wittwen- und Krankenkasse bloß mit zwei Rubel und fünfundzwanzig Kopelen S. M.

§. 4.

Außer diesem Eintrittsgelde zahlt jedes eintretende Mitglied für ein Exemplar der Statuten zwanzig Kopelen S. M., auch für ein Exemplar des Namenverzeichnisses der Mitglieder zwanzig Kopelen S. M., und für die neu eingerichteten Kassabücher und den Geldkasten dreißig Kopelen S. M.; welcher letztere Zuschuß auch von sämtlichen bereits eingetretenen Mitgliedern zu erlegen ist.

§. 5.

Jedes wirkliche Mitglied zahlt, binnen einem Monat vom Tage der ihm gewordenen Bekanntmachung, als Beitrag zur Wittwen- und Krankenkasse, zu Anfang eines jeden Quartals, nämlich am 1sten November, 1sten Februar, 1sten May und 1sten August eines jeden Jahres, einen Rubel und funfzig Kopelen S. M., und bei jedem eintretenden Sterbefall dreißig Kopelen S. M. als Beitrag zur Leichenkasse. Die Bekanntmachung der zu entrich-



tenden Beiträge, so wie der zu entrichtenden Eintrittsgelder, geschieht allemal durch Vorzeigung der darüber ausgestellten Quittung.

§. 6.

Nach Verlauf von einem Jahr, gerechnet vom ersten Stiftungstage an, erhält eine jede Wittwe, nach des Mannes Tode, jährlich zwanzig Rubel Silbermünze, und die Zahlung geschieht jedes Vierteljahr mit fünf Rubel S. M., von dem Tage an, wo die Anzeige über den Tod ihres Mannes bei dem kassaführenden Vorsteher geschehen.

§. 7.

Im Fall, daß Vater und Mutter mit Tode abgegangen, und sie eheliche Kinder unter zwölf Jahren nachgelassen, sollen die zwanzig Rubel S. M. Unterstützungsgeld auf die Kinder fallen, bis das jüngste Kind zwölf Jahre alt geworden ist. Jedes Kind wird, wenn dasselbe zwölf Jahre alt geworden, von dieser Unterstützungskasse ausgeschlossen.

§. 8.

Dreißig Mitglieder, mit Einschluß der drei Vorsteher, welche zusammen als Stifter betrachtet werden, bilden die Committée, durch welche alle Angelegenheiten, die von Wichtigkeit sind oder der Administration zweifelhaft erscheinen, mittelst der Vorsteher zur Berathung und Entscheidung gebracht werden. Diese Mitglieder und Vorsteher ergänzen



sich, bei eintretender Vakanz, durch eigene Wahl von Mitgliedern aus der Gesellschaft, und darf Niemand die ihn treffende Wahl zum Vorsteher oder Vorsteher=Substitut ablehnen, das erste Mal bei Strafe von zwei Rubel S. M., das zweite Mal bei Strafe von vier Rubel S. M., das dritte Mal bei Strafe von zehn Rubel S. M., das vierte Mal mit Ausschluß aus der Zahl der Stifter und Versetzung bloß zur Gesellschaft und als Mitglied derselben.

§. 9.

Die erwählten drei Vorsteher vertheilen unter sich die Geschäfte dergestalt, daß Einer zum Kassaführenden (der die Kassabücher führt, die Quittungen ausschreibt, die Gelder empfängt und die Besorgungen für den Stiftungstag zu bestreiten hat,) bestimmt ist, die andern beiden Vorsteher aber die Kranken besuchen, und zugleich die Schlüssel von dem Geldkasten, in welchen die einkommenden Gelder eingelegt werden, in Händen haben.

§. 10.

Jeder, der aufgenommen zu werden wünscht, muß eine genaue und richtige Aufgabe seines Vor- und Zunamens, Geburtstages, Standes oder Gewerbes und Wohnorts, auch, falls er verheirathet ist, oder während der Mitgliedschaft verheirathet werden sollte, eine gleich genaue und richtige Aufgabe des Vor- und Zunamens und Alters seiner Frau, schriftlich durch einen Stifter bei dem Kassa-



führenden Vorsteher einreichen lassen, damit er in das Kandidatenbuch eingetragen werden könne. Wird aber die Richtigkeit einer solchen Aufgabe von Jemanden in Zweifel gezogen: so sind die Vorsteher berechtigt und zugleich verpflichtet, von dem aufzunehmenden oder etwa bereits aufgenommenen Mitgliede hinlängliche Beweise für seine Angabe zu fordern.

§. 11.

Sollte es sich aber ergeben, daß ein Mitglied bei seiner Aufnahme sein wirkliches Alter, oder seinen oder seiner Frau kränklichen Zustand, oder seinen angegebenen Nahrungszweig, anzunehmendes oder zu ergreifendes Gewerbe oder Stand verläugnet, und dadurch den Eintritt in diese Gesellschaft erschlichen hätte: so wird ein solches Mitglied, — selbst wenn es für mehrere Jahre gezahlt, und wenn es auch selbst schon Unterstützung genossen, — dennoch, mit Verlust aller geleisteten Beiträge, aus der Gesellschaft sofort ausgeschlossen.

§. 12.

Jeder einballotirte Kandidat hat sogleich, und zwar binnen drei Wochen vom Tage der desfallsigen Bekanntmachung an, das Eintrittsgeld, zusammen mit den damit verbundenen anderweitigen Gebühren, zu erlegen; entstehendenfalls aber gewärtig zu seyn, daß er aus der Kandidatenliste gestrichen wird.



§. 13.

Ein in diese Gesellschaft unverheirathet aufgenommenes, oder während seiner Mitgliedschaft verwittwetes oder von seiner Frau geschieden werdendes Mitglied muß, wenn es heirathet oder zur zweiten Ehe schreitet, seine Ehefrau binnen sechs Wochen, vom Tage der Copulation an gerechnet, durch Erlegung, jedoch nur des in §. 3. und 12. festgesetzten Eintrittsgeldes, einkaufen; im Unterlassungsfall kann eine solche Frau, beim Absterben ihres Mannes, auch selbst wenn Kinder nachbleiben, auf keine Unterstützung Rechnung machen.

§. 14.

Im Fall einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitglied dieser Gesellschaft; die abgeschiedene Frau aber kann, wenn sie es wünscht und sich zu der Gesellschaft qualifizirt, bei der ersten Vakanz, ohne Ballotement, allen Kandidaten vorgängig, gegen Erlegung des in §. 3. und 12. festgesetzten Eintrittsgeldes und der damit verbundenen anderweitigen Gebühren, als Mitglied aufgenommen werden.

§. 15.

Ein Mitglied, welches sich eines Kriminalverbrechens schuldig gemacht, oder dessen durch richterlichen Spruch auch nur verdächtig erklärt wird, soll sofort aus dieser Gesellschaft, mit Verlust aller geleisteten Beiträge, ausgeschlossen werden, jedoch ohne Rückwirkung auf dessen Frau, wenn diese keine



Theilnahme an dem begangenen Verbrechen hat; und eben so umgekehrt, wenn die Frau sich ein Kriminalverbrechen zu Schulden kommen lassen, oder nach richterlichem Spruch sich eines solchen Verbrechens verdächtig gemacht hat.

§. 16.

Die Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet, die jedesmalige Veränderung ihrer Wohnung innerhalb acht Tagen, und zwar bei Strafe von fünf und zwanzig Kopeken S. M., dem kassaführenden Vorsteher schriftlich anzuzeigen.

§. 17.


Jedes außerhalb der Pallisaden dieser Stadt, oder jenseits der Düna und auf den Hölmern, oder auf dem Lande wohnende oder dorthin ziehende Mitglied, ist verpflichtet, Jemanden in der Stadt oder in der Vorstadt zu konstituiren, der für ihn die Beiträge zahlt, und diesen von ihm Beauftragten dem kassaführenden Vorsteher schriftlich namhaft zu machen, und zwar bei Strafe, das erste Mal mit zwei Rubel S. M., das zweite Mal mit vier Rubel S. M., das dritte Mal mit sechs Rubel S. M., und das vierte Mal mit Ausschluß aus der Gesellschaft und Verlust aller geleisteten Beiträge. Ein Gleiches — nämlich, einen Beauftragten allhier in der Stadt oder in der Vorstadt zu bestellen, — gilt auch von denjenigen Mitgliedern, welche mit ihren Familien auf einige Monate einen entfernten Aufenthalt



wählen, oder auch nur auf unbestimmte Zeit ver-
reisen.

§. 18.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, in der statt-
habenden Versammlung der ganzen Gesellschaft zu
erscheinen, oder sein durch legale (in §. 20. und 21.
näher bezeichnete) Ursachen gegründetes Ausbleiben,
zeitig, vor der statthabenden Versammlung, der Ad-
ministration schriftlich anzuzeigen. Unterläßt ein
Mitglied solches, und erscheint nicht, so wird ein
solches das erste Mal mit funfzig Kopelen S. M.,
das zweite darauf folgende Mal mit einem Rubel
S. M., und das dritte Mal mit Ausschluß aus der
Gesellschaft, unter Verlust aller geleisteten Beiträge,
bestraft. Diese letztere Strafe findet auch alsdann
statt, wenn ein Mitglied die für sein nicht ent-
schuldigtet oder nicht gehdrig begründetes Ausblei-
ben verwirkte erste oder zweite Geldstrafe zu er-
legen sich weigern sollte. — Zu diesen Versamm-
lungen, mit Ausnahme der Stiftungstage, werden
jedoch weder Wittwen, noch auch solche Frauen ein-
geladen, deren Männer nicht zugleich Mitglieder
der Gesellschaft sind. — An jedem Stiftungstage,
in jedem Jahr, trägt ein jedes Mitglied zwanzig
Kopelen S. M. zur Armenkasse bei. Aus dieser
Armenkasse werden für ein Mitglied seine Beiträge
für sechs Monate einstweilen ausgelegt, und hat
dasselbe den Betrag bei Ablauf der sechs Monate
zu berichtigen. Wenn sein Zahlungstermin eintritt,



und er, nach verfloffenen sechs Monaten, auch alsdann nicht zahlt, so wird er durch ein Cirkulär zur Zahlung angehalten; und wenn auch dieses nichts fruchtet, so wird er aus der Gesellschaft ausgeschlossen, und gerichtlich zur Zahlung seiner Restantien abstringiret.

§. 19.

Um jedoch die durch Todesfälle oder andere Umstände entstehende Lücken sogleich ausfüllen zu können, werden, falls es erforderlich seyn sollte, bei jedesmaliger Stifterversammlung aus jedem hier existirenden Handwerksamte ein bis zwei Mitglieder aus der Gesellschaft zu Stifterkandidaten erwählt, und bei entstehender Vakanz tritt immer derjenige zuerst ein, der die meisten Stimmen hat. Sollte ein zum Kandidaten erwähltes Mitglied sich weigern, als Stifter einzutreten, so verfällt dasselbe in eine verhältnißmäßige Geldstrafe.

§. 20.

Die Committée wird, so oft es nur erforderlich seyn sollte, durch die Vorsteher, mittelst schriftlichen, die Anzeige der Ursachen zur Versammlung wo möglich enthaltenden Cirkulärs, zusammenberufen, und daher darf Niemand ohne legale Ursachen von diesen Versammlungen wegbleiben. Nur gehdrig erwiesene Krankheit, dringende Geschäftsreisen, in der Familie eingetretene Todesfälle oder Ehehaften, können, wenn solche Ursachen zeitig vor der statthaben-



den Versammlung der Administration selbst, schriftlich, nicht aber bloß dem Kassirer mündlich angezeigt, und mit den erforderlichen Beweisen unterstützt worden, das Ausbleiben entschuldigen.

§. 21.


Erscheint ein Mitglied der Committée, ohne die im vorhergehenden §. enthaltenen Festsetzungen genau beobachtet zu haben, in den Stifterversammlungen nicht: so wird dasselbe das erste Mal mit fünfzig Kopeken S. M., das zweite darauf folgende Mal mit einem Rubel S. M., das dritte und unmittelbar das nächst folgende Mal aber mit Ausschluß aus der Zahl der Stifter, und Versetzung bloß zur Gesellschaft, bestraft.

§. 22.

Sollte ein Stifter sich weigern, die durch sein nicht gehörig entschuldigtes Ausbleiben verwirkte Geldstrafe, nach geschehener Aufforderung, zu erlegen: so wird er, nach Ablauf der zu deren Entrichtung hiermit festgesetzten Frist von vierzehn Tagen, sofort aus der Gesellschaft, mit Verlust aller geleisteten Beiträge, ausgeschlossen, falls er nicht im Laufe dieser Frist eine, bei der nächsten Stifterversammlung zu führende Beschwerde, der Administration schriftlich angezeigt hätte.

§. 23.

Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens einundzwanzig Mitglieder der



Committee, mit Einfluß der Vorsteher, in der Versammlung gegenwärtig seyn, und darf daher, bei einer etwa geringern Zahl, über die zur Behandlung zu bringenden Gegenstände nichts beschlossen werden, sondern muß dieser Beschluß bis zur nächsten gelegentlichen, oder, falls deren Abmachungen von Nothwendigkeit, alsdann sofort zu veranlassenden abermaligen Stifterversammlung, ausgesetzt werden.

§. 24.

Wenn in der Versammlung der Committee über die zu wählenden Kandidaten deliberiret wird, und Jemand aus der Committee diese Deliberation weiter verbreitet: so wird derselbe das erste Mal mit einem Rubel S. M. bestraft, das nächst darauf folgende Mal aber mit Ausschluß aus der Zahl der Stifter und Versekung bloß als Mitglied zur Gesellschaft.

§. 25.

Zur Verwaltung aller Angelegenheiten dieser Stiftung erwählt die Committee, durch Mehrheit der Stimmen, aus ihrer Mitte drei Glieder zu Vorstehern und einen zum Vorsteher-Substitut.

§. 26.

Die Wahl von Vorstehern findet nach zwei Jahren, und sodann alle Jahre die Wahl eines Vorstehers, und zwar acht oder vierzehn Tage vor dem Stiftungstage, dergestalt statt, daß ein anderes Sub-



jetzt an Stelle des abgehenden Vorstehers ernannt wird, indem nothwendig zwei von den bisherigen Vorstehern bis zum zweiten Stiftungstage bleiben müssen, um den neu erwählten Vorsteher in den Geschäften zu unterweisen, und tritt alsdann erst der ältere Vorsteher von der Administration aus, und der andere neu erwählte in dessen Stelle.

§. 27.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß wenn die Committée die bisherige Administration beizubehalten wünscht, und sämtliche Vorsteher zur ferneren Verwaltung ihrer Aemter sich willig finden lassen, die Wahl neuer Vorsteher cessiret.

§. 28.

Ein Mitglied, das durch von Zeit zu Zeit stattgehabte Wahlen dreimal das Amt als Vorsteher oder Vorsteher-Substitut bekleidet hat, kann, bei einer ihn wiederum treffenden Wahl, nicht mehr zur Annahme dieses Amtes gezwungen werden.

§. 29.

Zwei Wochen nach dem Stiftungstage empfangen sowohl die alten, als der neu erwählte Vorsteher, sämtliche der Kasse gehörige Dokumente, baare Gelder, Bücher und Papiere, nach einem besondern Verzeichniß, und quittiren über gehörige, richtige Ablieferung derselben, im Protokoll- und Kassabuche.



§. 30.

Bei einem eintretenden Todesfalle unter den Vorstehern, muß innerhalb acht Tagen die Committée zusammenberufen und zur Wahl eines neuen Vorstehers oder Vorsteher-Substituten, an Stelle des Verstorbenen, geschritten werden.

§. 31.

Die Vorsteher haben alle, zum Besten dieser Stiftung eingehenden Beiträge, Eintritts-, Straf- und andere Gebühren, gleichwie die von ihnen ausgegebenen baaren Gelder, in das bestimmte Kassaschnurbuch sogleich einzutragen, und darin von dem Empfänger oder Einzahler, — mit Ausnahme der Verpflegten, als für welche ein eigenes Quittungsbuch eingerichtet ist, — bescheinigen zu lassen. Ferner ein gehöriges Protokollbuch über alle, sowohl in den Versammlungen der Stifter und Mitglieder, als auch außer diesen, bei den Administratoren allein gepflogenen Verhandlungen, ein genaues und richtiges namentliches Verzeichniß sämtlicher Mitglieder, und ein Kandidatenbuch, zu führen, endlich aber auch über alle eingegangenen Schriften, ärztliche Attestate und Ausfertigungen, eine eigene Akte zu führen und aufzunehmen.

§. 32.

Das Protokoll, in welchem alle stattgehabte Versammlungen und daselbst verhandelte Gegenstände genau verzeichnet seyn müssen, ist von den jedes Mal anwesenden Vorstehern zu unterschreiben.



§. 33.

Zur Verpflegung der Kranken erhält der jedesmalige Krankenvorsteher von dem Kassaführer die erforderliche Summe, und läßt sich über die verarbeiteten Verpflegungsgelder von dem Kranken oder Verpflegten in dem dazu eigens bestimmten Buche gehdrig quittiren, theilt aber dem Kassaführer, am Schlusse jeder Woche, das im Laufe derselben in seinen Geschäftsberichtungen Vorgefallene, zu den erforderlichen Bemerkungen im Protokoll, mit.

§. 34.

Die Vorsteher haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die, nach Bestreitung der statutenmäßigen Ausgaben, in der Kasse übrig bleibenden Gelder zum Kapital geschlagen und fruchttragend gemacht werden. Zu dem Ende haben sie, bei Begebung der Gelder, — falls die Anschaffung von Pfandbriefen des Livländischen Kreditystems, oder von Russische Kaiserlichen Silberscheinen, nicht thunlich, als welches am gerathensten wäre, — auf die größtmögliche Sicherheit des zu gebenden Unterpandes zu wachen, um so mehr, als sie selbst, wenn sie von ihrem Amte entlassen werden, einen etwanigen Verlust, den die Stifter durch unsichere Begebung des Kassavermögens, während ihrer Administration, herbeigeführt haben, in solidum zu ersetzen verpflichtet sind, und müssen daher alle Dokumente, auf welche die Begebung der baaren Gelder sich gründen soll, von allen dormaligen Vorstehern beprüft,



auch die Ausbreichung der Gelder einstimmig beschlossen seyn.

§. 35.

Sollte einer oder auch zwei der Vorsteher sich weigern, ihre Zustimmung zu einer in Vorschlag gebrachten Begebung der Kapitalien zu geben: so ist solche Weigerung, mit Gründen unterstützt, der Committée zur Beprüfung vorzustellen, die sodann, mit Ausschluß der Vorsteher, durch Mehrheit der Stimmen gegen oder für die vorgeschlagene Begebung entscheidet. Es bleibt jedoch im letztern Fall den gedachten Vorstehern offen, ihre Weigerung auch alsdann zu Protokoll nehmen zu lassen, um sich dadurch für einen an sie künftig zu machenden Anspruch auf Ersatz des durch diese Begebung etwa entstehenden Schadens zu sichern.

§. 36.

Ohne die im §. 21. erwähnten, gehdrig erwiesenen Ursachen, darf kein Vorsteher von den Versammlungen sowohl der Administration, als auch der Stifter und Mitglieder, wegbleiben; bei Strafe von einem Rubel S. M. für das erste, von zwei Rubel S. M. für das zweite Mal, und der Absetzung vom Vorsteheramte und Versezung bloß zur Gesellschaft für das dritte, unmittelbar darauf folgende Mal; und ist, bei gleicher Strafe, das legale Ausbleiben zwei Stunden vor der stattfindenden Versammlung den Vorstehern schriftlich anzu-

TRU Raamatukogu



zeigen, auch gleichzeitig der Vorsteher-Substitut zur Vertretung aufzufordern.

§. 37.

Es wird durchaus als ungültig betrachtet, wenn ein Vorsteher irgend eine Handlung einseitig und ohne Zuziehung der andern Vorsteher, von sich aus allein, unternimmt. Ueberhaupt wird den Vorstehern die größte Sorgfalt und die gewissenhafteste Verwaltung ihrer Aemter zur strengsten Pflicht gemacht, und bleiben dieselben dafür der ganzen Gesellschaft verantwortlich; sind aber, sowohl Vorsteher als Vorsteher-Substitut, auch deshalb, so lange sie ihre Aemter verwalten, von allen und jeden Beiträgen befreiet, unbeschadet des Genusses der, allen und jeden andern zahlbaren Mitgliedern zustehenden Rechte.

§. 38.

Sollte indeß ein Vorsteher sich eine Veruntreuung, oder einen durch einseitig unternommene Handlung, der Kasse zugefügten Schaden, zu Schulden kommen lassen; so wird derselbe, nach geschehener Untersuchung und Ueberführung, sogleich seines Amtes entsetzt, oder auch, nach Befinden der Umstände, mit Verlust aller geleisteten Beiträge, aus der Gesellschaft gänzlich ausgeschlossen und zum Ersatz gerichtlich angehalten; es bleiben jedoch die andern Vorsteher, falls sie erwie-



sen, ihren Verpflichtungen getreulich nachgekommen zu seyn, außer aller Verantwortung.

§. 39.

Wenn über einen Vorsteher Beschwerde geführt wird, die jedoch nur bei der Committée angebracht werden kann: so versteht es sich von selbst, daß der beklagte Vorsteher bis zu abgethanen solchen Beschwerden aus der Versammlung austreten, und in so lange die dadurch entstehende Lücke vom Vorstehersubstitut ausgefüllt werden muß, in diesem entstehenden Fall das Protokoll auch nicht von dem kassaführenden, sondern von einem der andern Vorsteher, aufzunehmen ist; so wie, daß wenn die Klage auf ungehörige Verwaltung des Amtes gerichtet ist, die andern Vorsteher sich des Stimmenrechts begeben müssen.

§. 40.

Wenn ein Vorsteher oder Stifter ohne dringende Ursachen, oder ohne gesuchte und erlangte Erlaubniß, sich aus der statthabenden Versammlung ganz entfernt, oder den Vorstehertisch verläßt, und sich unmoralisch in der Versammlung beträgt: so wird er von der Committée das erste Mal mit einem ernstlichen Verweis, und, nach Befinden der Umstände, mit einer Geldstrafe von einem Rubel S. M., das nächste Mal aber mit Absetzung vom Amte und Versetzung bloß zur Gesellschaft, bestraft.



§. 41.

Zur Aufbewahrung der baaren Gelder und Dokumente dient ein eigener, für diese Stiftung angeschaffter, mit drei verschiedenen Schlüsseln versehener Kasten, der für jetzt, und bis zur Erlangung eines Plazes in der hiesigen Gildestube, bei dem Kassaführenden Vorsteher sich befinden muß. In diesen Kasten, der nur in Gegenwart aller Vorsteher geöffnet werden darf, sind alle vorräthig seyende Gelder, — bis auf die in den Händen des Kassaführers, zur Verpflegung der Kranken, nothwendig zu lassende Summe von einhundert Rubel S. R., — zu verschließen.

* * *

Den Kassirer betreffend.

§. 42.

Zur Einkassirung der Beiträge und Strafgeelder wird entweder ein dazu sich willig findendes Mitglied der Gesellschaft, oder, in Ermangelung dessen, ein anderes Subjekt, als Kassirer, gegen Bestellung hinlänglicher Kaution für einen etwanigen Defekt, angestellt.

§. 43.

Dieser Kassirer ist verpflichtet, nicht nur alle Krankenbeiträge einzukassiren, und solche dem Kassaführenden Vorsteher wöchentlich abzuliefern, sondern auch die jedes Mal erforderlichen Einladungen der

Vorsteher, der Stifter und Mitglieder, zu den Versammlungen, so wie überhaupt alle ihm von der Administration aufgetragenen, diese Stiftung angehenden Bestellungen, zu besorgen.

§. 44.

Für diese Mühe erhält der Kassirer, nach bewerkstelligter Einkassirung und geschעהener völligen Ablieferung der Beiträge, für jedes Vierteljahr von einhundert Rubel S. M. fünf Prozent, so wie auch von den vierteljährigen Beiträgen zur Wittwenkasse von einhundert Rubel S. M. fünf Prozent; für jedesmalige Einkassirung von Leichenbeiträgen, von einhundert Rubel S. M. fünf Prozent; ferner, für jedesmalige Zusammenberufung sämtlicher Mitglieder, von und für einhundert Personen, vier Prozent; für jedesmalige Zusammenberufung der Stifter, einen Rubel und funfzig Kopeken S. M.; und von den einkassirten und zur Kasse abgelieferten Strafgebern, zehn Prozent; — und ist hienächst, wenn er zugleich Mitglied dieser Stiftung ist, so lange er das Kassireramt verwaltet, frei von allen Beiträgen, genießt aber nichtsdestoweniger alle und jede Rechte eines wirklich zahlenden Mitgliedes.

§. 45.

Die dem Kassirer zur Einkassirung übergebenen Quittungen hat derselbe sogleich den Mitgliedern vorzuzeigen, für welche diese Quittungen be-



stimmt sind. Erweist es sich aber, daß er solches unterlassen, und dadurch die Ausschreibung eines Mahn-Cirkulärs unnütz veranlaßt habe: so werden ihm für jedes dadurch irrig als restingend aufgegebene Mitglied als Strafe funfzig Kopeken S. M. von seinen nächstfälligen Gebühren abgezogen.

S. 46.

Sollte es sich aber ergeben, daß irgend ein Mitglied zu den Versammlungen sowohl der Stifter, als auch der ganzen Gesellschaft, einzuladen vergessen worden, oder so spät aufgefordert wäre, daß demselben das Erscheinen zur festgesetzten Zeit unmöglich geworden: so wird dem Kassirer dafür der doppelte Betrag derjenigen Strafe, die ein Mitglied, nach S. 22., für Nicht- oder zu spätes Erscheinen in der Versammlung, zu erlegen hat, von dessen nächstfälligen Gebühren abgezogen; beim zweiten Contraventionsfall aber wird derselbe mit Absetzung von seinem Amte bestraft.

S. 47.

Für die ihm in seinen Amtsverrichtungen von irgend einem Mitgliede zugefügte Kränkung oder Beleidigung sucht der Kassirer bei der Administration, oder nöthigenfalls bei der Committée, Schutz, und ist eine dergleichen Kränkung oder Beleidigung, nach Befinden der Umstände, mit Geldstrafe oder Ausschluß aus der Gesellschaft zu beahnden. Da-



gegen wird derselbe für Widersetzlichkeit oder unbescheidenes Betragen, sowohl gegen die Administration als auch gegen irgend ein Mitglied dieser Vereinbarung, das erste Mal mit einer Geldstrafe nach dem Ermessen entweder der Vorsteher oder der Com-mittée, bei einem zweiten ähnlichen Falle aber mit Entsetzung vom Amte, bestraft.

§. 48.

Der Kassirer ist verpflichtet, sofort irgend ein Mitglied aus der Gesellschaft, oder ein anderes Subjekt, das, im Fall eintretender Krankheit, des Kassirers Geschäft übernimmt, willig und der Administration schriftlich namhaft zu machen, und muß dasselbe von Allem gehörig unterrichten.

* * *

§. 49.

Ein krank werdendes und Unterstützung wünschendes Mitglied meldet sich deshalb bei dem kassaführenden Vorsteher, der sogleich den derzeitigen Krankenvorsteher davon benachrichtiget.

§. 50.

Wer ein Jahr, d. h. bis zum Anfang des fünften Quartals, Mitglied gewesen und seine Beiträge gehörig entrichtet hat, kann, in Krankheitsfällen, Anspruch auf Unterstützung machen, eine Frau aber nicht, wenn sie während ihrer Mitgliedschaft



geheirathet, und ihren Ehemann, in Gemäßheit des
§. 14., nicht eingekauft hat.

§. 51.


Wenn, nachdem nun die Krankheit von solcher Beschaffenheit ist, daß das Mitglied bettlägerig, oder zum Arbeiten unfähig, oder wenn auch arbeitsfähig, dennoch aber gendthigt ist, ärztliche Hülfe zu suchen und Medizin zu gebrauchen, und wenn die Krankheit bereits sechs Tage, von geschehener Meldung an gerechnet, gewährt hat: so werden am siebenten Tage, und bis zur gänzlichen Genesung, für jede Woche, am Schlusse derselben, zwei Rubel S. M. zur Verpflegung, gegen Quittung, an das kranke Mitglied ausgezahlt.

§. 52.

Bei einem etwanigen Rückfall in eine acht bis neun Monate gewährt habende Krankheit, worüber gehdrig Anzeige gemacht worden, wird dem Kranken für die übrigen drei bis vier Monate das wöchentliche Krankengeld von zwei Rubel S. M. zugestanden; nach Ablauf dieser Zeit und bei fortwauernder Krankheit aber muß derselbe sich mit fünf- unddreißig Rubel S. M. jährlich begnügen, welche theilweise, vierteljährlich, nach der Anzeige, an das Mitglied ausgezahlt werden.

§. 53.

Ein Mitglied, das an unbedeutenden Verlesungen oder an veralteten Gesichtschmerzen leidet, oder



zwar bedeutend krank ist, dennoch aber in der Heilung, durch unterlassenen Gebrauch ärztlicher Hülfe und heilsamer Medikamente, nachlässig gewesen, oder durch eigene Schuld und unmoralischen Lebenswandel sich Krankheiten zugezogen hat, kann durchaus nicht auf Unterstützung Anspruch machen.

§. 54.

Ein Mitglied, das ohne sein Verschulden das Unglück haben sollte, sein Gesicht zu verlieren, oder an seinen Gliedmaßen dergestalt verletzt zu werden, daß es zum Arbeiten ganz unfähig wäre, — wofür Gott einen Jeden bewahren wolle! — soll für immer, und so lange es nicht von seinem Unglück befreiet wird, jährlich fünfunddreißig Rubel S. M. als Beisteuer erhalten, welches Geld das Mitglied vierteljährlich ausgezahlt erhält, und von Zahlung aller und jeder Beiträge zur Gesellschaft dispensiret ist.

§. 55.

Ein wegen Krankheit unterstütztes Mitglied, das durch Umstände, oder zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, gendthigt wird, sich auf's Land zu begeben, muß, nach Erfüllung der in den §§. 17. und 18. vorgeschriebenen Verpflichtungen, während seines Aufenthalts daselbst, monatlich ein vom Kirchspielsprediger oder Arzt ausgestelltes Attestat über seine noch fortwährende Krankheit, an die Vorsteher dieser Vereinbarung einsenden, im




Unterlassungsfälle aber gewärtig zu seyn, daß ihm keine Unterstützung fernere gereicht werde.

§. 56.

Ueberhaupt wird aber hiermit festgesetzt, daß ein Mitglied, wenn dasselbe vor eintretender Krankheit mit Zahlung der Beiträge im Rückstande geblieben ist, seit der Zeit keinen Anspruch auf Unterstützung machen darf; so wie, daß hier zur Stelle wohnende Mitglieder unter keinem Vorwande wegen früher etwa stattgehabten und zu melden unterlassenen Krankheiten, Nachrechnungen machen sollen noch machen dürfen.

§. 57.

Wenn ein, nach Bestätigung dieser Statuten aufgenommenes Mitglied, im ersten Jahr seiner Mitgliedschaft mit Tode abgeht: so erhält die nachgebliebene Wittwe oder die Kinder desselben, innerhalb vierundzwanzig Stunden nach dem Tode des Verstorbenen, wenn die Gesellschaft Einhundert und funfzehn bis Einhundert und vierundzwanzig Mitglieder groß ist, zehn Rubel S. M., und für Einhundert und fünfundzwanzig Mitglieder einen Rubel mehr, nämlich elf Rubel Silbermünze, u. s. w., daß wenn die Gesellschaft zehn Mitglieder stärker wird oder ist, das Leichenhaus immer einen Rubel S. M. mehr aus der Leichenkasse ausgezahlt erhält. Ist aber der Verstorbene zwei volle Jahre, von dem Tage seines Eintritts in diese Stiftung an



gerechnet, zahlendes Mitglied gewesen: so werden alsdann für Einhundert und funfzehn bis Einhundert und vierundzwanzig Mitglieder zwanzig Rubel S. M., und bei Einhundert und fünfundzwanzig Mitgliedern zwei Rubel mehr, nämlich zweiundzwanzig Rubel S. M. u. s. w., daß wenn die Gesellschaft zehn Mitglieder stärker wird oder ist, immer zwei Rubel S. M. mehr; und wenn er drei volle Jahre, oder schon vor der Bestätigung dieser Statuten zahlendes Mitglied gewesen, für Einhundert und funfzehn bis Einhundert und vierundzwanzig Mitglieder dreißig Rubel S. M., für Einhundert und fünfundzwanzig Mitglieder drei Rubel mehr, nämlich dreiunddreißig Rubel S. M., u. s. w., — immer drei Rubel S. M. mehr, wenn die Gesellschaft um zehn Mitglieder wächst oder stärker wird, — ausgezahlt; und umgekehrt, wenn wirklich und rechtmäßig angetraute Frauen sterben, erhält der Mann die Auszahlung nach der vorerwähnten Bestimmung.

S. 58.

An diese Unterstützungsgelder, die nur zur Unterstützung von Unglücklichen dienen und hierzu bestimmt sind, kann Niemand, auch keine Konkursmasse, irgend einen Anspruch machen.

S. 59.

Der Stiftungstag soll in jedem Jahre, im Septembermonat, gefeiert werden, und durch eine



kurze, auf die Feier gerichtete Anrede, die am Schlusse auf die Ereignisse des verflossenen Jahres und den Kassazustand hindeutet, eröffnet werden. Es versammeln sich zu solchem Behuf sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Kranken und Unterstützten, an dem durch Einladungsbillette bekannt gemachten Tage, Nachmittags um 5 Uhr. Sie melden sich bei den Vorstehern durch Vorzeigung ihres Einladungsbilletts.

§. 60.


Der Stiftungstag soll zwar mit Musik gefeiert werden; es ist jedoch dabei aller Ueberfluß sorgfältig zu vermeiden, und haben daher, aber bloß sämtliche Mitglieder, das Einladungsbillet mit fünfundzwanzig Kopfen S. M. zu lösen.

§. 61.

Es steht auch jedem Mitgliede frei, seine Angehörigen, gegen Lösung des Einladungsbilletts, an dem Stiftungstage Theil nehmen zu lassen; nur Diejenigen nicht, die etwa aus der Gesellschaft ausgeschlossen oder ausgetreten sind.

§. 62.

Um die Freude dieses Tages nicht zu trüben, wird die Anbringung irgend einer Beschwerde am Stiftungstage durchaus nicht gestattet, sondern ist solche erst in einer sofort nach demselben zu veranlassenden Versammlung, entweder bei der Com-



mittes, oder, nach beschaffentlichen Umständen, bei der ganzen Gesellschaft, anzubringen; und wird insbesondere das ruhige und bescheidene Betragen am Stiftungstage, den sämmtlichen Mitgliedern zur strengsten Pflicht gemacht.

§. 63.

Sollte sich aber irgend ein Mitglied erlauben, durch seine allzu vorlaute und unanständige Auf- führung das Frohseyn sowohl am Stiftungstage, als auch die, an den andern Versammlungstagen statthabenden Verhandlungen, zu stören: so soll dasselbe von den Vorstehern gehdrig zurechtgewiesen werden; und falls diese Maaßregel nichts fruchten würde, aus der Gesellschaft sogleich entfernt und in eine Geldstrafe von einem Rubel S. M. ver- theilt, im nächsten dergleichen Falle aber mit zwei Rubel S. M. bestraft, und das darauf folgende Mal aus der Gesellschaft, mit Verlust aller ge- leisteten Beiträge, ausgeschlossen, und nie mehr als Mitglied aufgenommen werden.

§. 64.

So wie nun die Vorsteher sowohl am Stif- tungstage, als auch an jedem andern zur Ver- sammlung der Mitglieder oder Stifter festgesetzten Tage, verpflichtet sind, eine halbe Stunde über die zur Versammlung anberaumte Zeit zu warten; eben so wird hiermit festgesetzt, daß dasjenige Mit- glied, welches dennoch später in der Versammlung



erscheint, fünfundzwanzig Kopelen S. M., dagegen
der ohne legale Ursachen später erschienene Vorsteher
funfzig Kopelen S. M. als Strafe erlegen soll.

S. 65.

Wenn zwischen Mitgliedern, oder solchen und
einem Vorsteher, Streitigkeiten entstehen, und ein
oder der andere Theil mit dem Ausspruche der Vor-
steher nicht zufrieden ist: so kann der sich gravirt
erachtende Theil auf Zusammenberufung der Com-
mittée proponiren; muß dieses aber, unter Depo-
nirung von drei Rubel S. M., innerhalb acht Ta-
gen schriftlich thun.

S. 66.

Wer von dem Ausspruch der Administratoren,
in welchen Fällen es auch seyn mögte, sich an die
Committée gewandt, hier aber verloren hat, kann
zwar an die ganze Gesellschaft appelliren, muß je-
doch seine Unzufriedenheit mit der Committée inner-
halb vierzehn Tagen, unter Deponirung von zehn
Rubel S. M., bei der Administration schriftlich an-
gezeigt haben.

S. 67.

Es kann jedoch eben so wenig der ganzen Ge-
sellschaft, als der Committée, erlaubt seyn, in
Fällen, wo die Statuten deutliche und bestimmte
Festsetzungen enthalten, denselben zuwider, zu Gun-
sten eines einzelnen sich beschwerenden Mitgliedes



zu verfügen; sondern es wird nur verstattet, in zweifelhaften, durch die Statuten nicht genau genug angegebenen Fällen, bestimmte Entscheidung zu treffen, und dadurch dieselben für künftig eintretende ähnliche Fälle zu verbessern und zu ergänzen.

S. 68.

Von dem Ausspruch der Gesellschaft findet aber durchaus keine Appellation weiter statt, und soll vielmehr dasjenige Mitglied, das über solchen Ausspruch oder über die Administration, mit Vorbeigehung der Committée und der Gesellschaft, oder auch mit Vorbeigehung der Lehteren, über den Ausspruch der Committée bei irgend einer Behörde oder Obrigkeit Beschwerde führt, sofort und ohne Weiteres, mit Verlust aller geleisteten Beiträge, ausgeschlossen, und nie mehr in diese Gesellschaft aufgenommen werden.

S. 69.

Unter keinem Vorwande darf das Kapital dieser Stiftung angegriffen werden. So lange noch funfzehn Mitglieder zusammenhalten und wider die Trennung sind, soll der wohlthätige Zweck dieser Verbindung nicht aufgegeben werden; dasjenige Mitglied aber, welches versuchen sollte, diese Vereinbarung aufzulösen und das Kapital zur Vertheilung; u bringen, soll mit einer Strafe von fünf- undzwanzig Rubel S. M. belegt, und falls es diese




nicht zahlen wollte oder könnte, mit Verlust aller geleisteten Beiträge, sofort ausgeschlossen werden.

§. 70.

So wie nun die Statuten dem Zweck und den Forderungen, wie auch der gegenwärtigen Lage der Stifter entsprechen; so wird doch hiermit festgesetzt, daß dieselben alle vier Jahre einer Revision und etwanigen, den jedesmaligen Zeitumständen angemessenen Abänderungen, zu unterwerfen sind, und wählt, zu solchem Behuf, die Committée, gleichwie die Gesellschaft, jede aus ihrer Mitte drei Subjekte, und sind die von denselben, nach gemeinsamer Berathung, nothwendig gefundenen Abänderungen, der Committée zur Genehmigung in Vorschlag zu bringen, zum Beschluß aber der ganzen Gesellschaft vorzutragen.

§. 71.

Zur Revision der von den Vorstehern im Laufe des Jahres geführten Administration werden, an jedem Stiftungstage, für das laufende Jahr, fünf Mitglieder, und zwar von der Gesellschaft aus ihrer Mitte drei, von der Committée aus ihrer Mitte aber zwei, zu Revidenten erwählt. Diese werden acht oder vierzehn Tage vor dem Stiftungstage von der Administration eingeladen, und revidiren sämtliche Protokolle, die Kassabücher und den Kassabestand. Sie quittiren über den richtigen Befund, im Protokoll- und im Kassabuche, und stat-



ten darüber der Gesellschaft am Stiftungstage den erforderlichen Bericht ab.

§. 72.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich diesen Gesetzen ohne Ausnahme zu unterwerfen, und verbinden sich endlich sämtliche Mitglieder gegenseitig, dieselben getreulich zu erfüllen, stets aufrecht zu erhalten, und so die neue Stiftung für die spätesten Zeiten in einem blühenden und achtbaren Zustande zu erhalten.

Riga, den 12ten Januar 1831.

Die Vorsteher:

Adolph Ernst Reyher.

Ferdinand Emanuel Lindemann.

Johann Carl Albrecht.

Johann Heinrich Meyer,

als Vorsteher-Substitut.



Die Stifter:

Johann Julius Langky.

Ernst Julius Büschell.

J. H. Michelson.

J. F. Ertack.

C. D. Pörschke.

J. A. Rastrowsky.

A. M. Stelker.

Jakob Roehlert.

J. E. Bachmann.

J. C. Heese.

Andr. Ferd. Lindemann.

J. Poscharsky.

C. Henze.

C. G. Lesch.

J. F. Brock.

D. Damschecoffky.



J. D. Mau.

J. E. Geu.

J. P. Lindahl.

P. C. Schwabe.

C. J. Albrecht.

Johann Engelroth.

E. C. Dertel.

W. Weidner.

K. G. Grimm.

J. G. Lehmus.



Riga Rathhaus, den 21sten Januar 1831.

Ein Wohledler Rath sich vortragen lassen daß
praes. den 14ten Januar 1831 eingereichte Gesuch
der hiesigen Bürger: Adolph Ernst Keyher, Ferdi-
nand Emanuel Lindemann und Johann Carl Albrecht,
als erwählte Vorsteher einer allhier errichteten Witt-
wen- und Waisen-Unterstützungs- und resp. Kranken-
Kasse, um Bestätigung der, in zwei Exemplaren bei-
gelegten Statuten bemeldeter Stiftung, und nach-
dem über den Inhalt derselben ad protocollum
referiret worden, verfügt:

Die bemeldeten Statuten, da selbige nichts
wider Gesetz und Ordnung enthalten, wie hier-
mit geschieht, zu bestätigen, und ein Exemplar
derselben im innern Archiv niederzulegen.

(L. S.)

A. von Tunzelmann,
Obersekretär.